

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind dazu verpflichtet, Vorkehrungen zum Umgang mit (potentiellen) Interessenkonflikten zu treffen. Zielsetzung ist dabei, Wertpapierdienstleistungen in einem integren Umfeld anzubieten und sich ergebende Beeinträchtigungen der Interessen der Kunden zu vermeiden.

1 Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

DonauCapital unterhält einen Compliance-Beauftragten, durch den Interessenkonflikte behandelt werden, die sich auf die von DonauCapital angebotenen Dienstleistungen auswirken. Weiterhin hat DonauCapital beispielsweise Arbeitsrichtlinien implementiert, die DonauCapital und ihre Mitarbeiter zum Handeln im Interesse des Kunden verpflichten.

Gleichwohl können Interessenkonflikte nicht immer ausgeschlossen werden. Solche können sich in Bezug auf die DonauCapital, deren Geschäftsleitung, deren Gesellschafter, deren Mitarbeiter und vertraglich gebundene Vermittler sowie deren Mitarbeiter oder Personen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit DonauCapital verbunden sind und den Kunden oder zwischen den Kunden der DonauCapital ergeben.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben informiert DonauCapital nachfolgend über die Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten. Auf Wunsch wird DonauCapital weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

2 (Potentielle) Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich insbesondere in folgenden Konstellationen ergeben:

- Bei der Erbringung der Anlageberatung, der Abschlussvermittlung und der Anlagevermittlung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse durch Absatz von Finanzinstrumenten
- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z.B. Platzierungs-, Vertriebsfolgeprovisionen, Rückvergütungen durch Handelsdifferenzen aus Geld- und Briefspannen, geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen
- Durch erfolgsabhängige Vergütung von Mitarbeitern und vertraglich gebundenen Vermittlern der DonauCapital
- Durch umsatzabhängige Vergütung von Mitarbeitern und vertraglich gebundenen Vermittlern der DonauCapital
- Bei der Gewähr von Zuwendungen an Mitarbeiter und vertraglich gebundene Vermittler der DonauCapital
- Bei der Durchführung von Handelsgeschäften für mehr als einen Kunden, insbesondere bei der Zuteilung von Sammelorders auf einzelne Kunden
- Aus persönlichen Beziehungen zu Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern oder bei der Mitwirkung solcher Personen in Aufsichts- oder Beiräten

- Aus Beziehungen mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen
- Bei der Erstellung von Finanzanalysen oder sonstigen Publikationen über Finanzinstrumente, die Kunden angeboten werden
- Durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind

3 Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten

DonauCapital erbringt die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung, der Abschlussvermittlung und der Anlagevermittlung.

Zur Vermeidung der Beeinflussung der Beratung, der Abschlussvermittlung oder der Anlagevermittlung durch sachfremde Interessen, haben sich DonauCapital, ihre Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler auf hohe ethische Standards verpflichtet.

DonauCapital erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere die Beachtung des Kundeninteresses.

Die Geschäftsführung der DonauCapital ist für die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten direkt zuständig.

DonauCapital ergreift im Einzelnen unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Einrichtung von organisatorischen Vorkehrungen zur Wahrung von Kundeninteressen bei Anlageberatung, Abschlussvermittlung und Anlagevermittlung, z.B. durch Bewertung und Prüfung neuer Banken- und Brokerpartner und entsprechende Bewertung und Prüfung neuer Anlageprodukte
- Laufende Überwachung des Kundenhandels durch die Geschäftsführung bzw. Mitarbeiter, die durch die Geschäftsführung hierzu ausgewählt wurden
- Regelungen für die Zuteilung und Reihenfolge von Orderausführungen
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen und deren Offenlegung
- Verpflichtung der Mitarbeiter, vertraglich gebundenen Vermittler und deren Mitarbeiter keine direkten monetären Zuwendungen von Dritten anzunehmen
- Verpflichtung der Mitarbeiter, vertraglich gebundenen Vermittler und deren Mitarbeiter direkte Sachzuwendungen (z.B. Einladungen, Geschenke) dem Compliance-Beauftragten anzuzeigen
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung
- Verpflichtung relevanter Mitarbeiter, relevanter vertraglich gebundener Vermittler und deren relevanter Mitarbeiter unaufgefordert jedes über ein Drittinstitut abgewickelte Mitarbeitergeschäft anzuzeigen und mindestens jährlich dem Compliance-Beauftragten eine Vollständigkeitserklärung über die von ihm getätigten Geschäfte vorzulegen

- Verpflichtung von Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern und deren Mitarbeitern interessenkonfliktträchtige Sachverhalte, Insiderinformationen sowie ungewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich an den Compliance-Beauftragten zu melden
- Regelmäßige Schulungen von Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern und deren Mitarbeitern
- Laufende Überwachung der Mitarbeiter und der vertraglich gebundenen Vermittler hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher und interner Vorgaben
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offengelegt.

4 Besondere Hinweise hinsichtlich ausgewählter Interessenkonflikte

Trotz dieser weitreichenden Vorkehrungen, lassen sich nicht sämtliche Interessenkonflikte vollständig vermeiden. Nachfolgend informieren wir Sie daher über Interessenkonflikte, die trotz unserer vielfältigen Vorkehrungen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eliminiert werden können:

- Im Zusammenhang mit der Erbringung von Abschlussvermittlung und Anlagevermittlung erhält DonauCapital umsatzabhängige Zahlungen von Emittenten, Depotbanken/ Depot führenden Stellen, Kapitalverwaltungsgesellschaften oder ausländischen Investmentgesellschaften. Hierzu gehören Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den vom Kunden vereinnahmten Verwaltungsgebühren an DonauCapital gezahlt werden sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden. Im Devisenhandel oder CFD-Handel erhält DonauCapital im Rahmen der Anlage- oder Abschlussvermittlung Zuwendungen der kontoführenden Bank des Kunden, die aus den Differenzen zwischen Geld- und Briefspannen der Kundengeschäfte bezahlt werden. DonauCapital leitet im Rahmen vermittelter Kundenverbindungen erhaltene Zuwendungen ganz oder teilweise an Vertriebspartner (z.B. Anlagevermittler) weiter. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Die Höhe solcher Zuwendungen legt DonauCapital Ihren Kunden vor der Erbringung von Anlage- oder Abschlussvermittlung in den Vertragsunterlagen offen. Einzelheiten werden den Kunden auf Nachfrage gerne mitgeteilt.
- DonauCapital erhält gelegentlich und in geringfügigem Maße von Produktemittenten/-initiatoren und/oder sonstigen Dritten Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen, Produktbroschüren und andere Informationsunterlagen oder -medien, sowie zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme kostengünstig oder kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Dritte können auf Mitarbeiter der DonauCapital (z.B. durch Geld- oder Sachzuwendungen, Einladungen) Einfluss nehmen. Hierdurch kann ein Interessenkonflikt entstehen. DonauCapital hat Arbeitsanweisungen erlassen, die es sämtlichen Mitarbeitern untersagt, Vergütungen von anderer Seite als der DonauCapital anzunehmen. Insbesondere dürfen keine Provisionen von Produktgebern oder sonstigen Dritten von Mitarbeitern angenommen werden, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch die DonauCapital stehen. In den Arbeitsanweisungen werden die Mitarbeiter auf die möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung und mögliche

Schadensersatzansprüche hingewiesen. Des Weiteren werden hinsichtlich geldwerter Vorteile, wie z. B. Sachzuwendungen oder Einladungen unternehmensinterne Grundsätze (Gifts and Entertainment Policy) aufgestellt, die der DonauCapital vorab die Kontrolle derartiger Zuwendungen erlaubt und das Recht gibt, die Annahme zu untersagen.

- Ein Interessenkonflikt entsteht auch bei gleichgerichteten Orders verschiedener Kunden. Grundsätzlich lässt DonauCapital gleichgerichtete Orders mehrerer Kunden in sogenannten Sammelorders gebündelt ausführen. In Einzelfällen kann dies nicht möglich sein. Soweit keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, wird DonauCapital derartige Orders zeitversetzt in den Markt geben. Ist dies nicht möglich, treten die Orders verschiedener Kunden in ein Konkurrenzverhältnis. Dies kann dazu führen, dass DonauCapital einige Kunden oder Kundengruppen gegenüber anderen bevorzugt bzw. benachteiligt. Um nachteilige Auswirkungen der zuerst in den Markt weitergegebenen Order zu verhindern, wird DonauCapital die Orders so zeitversetzt in den Markt geben, dass eine nachteilige Beeinflussung des Marktpreises – unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Orderausführung – nach Einschätzung der DC vermieden wird. Hierdurch kann der Interessenkonflikt reduziert werden, er kann aber nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.